

Reglement für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen

Vom Gemeinderat erlassen am 25. September 2014

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 06. Oktober 2014 bis 14. November 2014

In Anwendung seit 01. Dezember 2014

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt auf Grund von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 i.V. m. Art. 11 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 das folgende

Reglement für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen

I Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|------------------------|
| Art. 1 | Dieses Reglement regelt die ausserschulische Benützung der Schulanlagen und deren Einrichtungen.
Für die Benützung durch Militär gelten separate Bestimmungen. | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Die Schulhäuser, die Mehrzweckhalle, die Turnhallen und Aus-senanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Der Gemeinderat kann die Anlagen Dritten zur Verfügung stellen. Es werden Bewilligungen für eine Dauernutzung oder Bewilligungen für einen Anlass erteilt. | Grundsatz |
| Art. 3 | Benützungsgesuche sind der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsabteilung mit den dafür vorgesehenen Formularen schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat erteilt der zuständigen Stelle Weisungen und Richtlinien. | Benützungsgesuche |
| Art. 4 | Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt. Die Bewilligungs-stelle kann diese mit Auflagen erteilen. | Bewilligungen |
| Art. 5 | Gesuche können abgelehnt werden; beispielsweise wenn:
- der Schulbetrieb beeinträchtigt wird.
- diese von Veranstaltern eingereicht werden, welche keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten.
- die Wohnqualität in der Umgebung einer Schulanlage zu stark beeinträchtigt oder die Hauswarte zu stark belastet werden. | Ablehnungsgründe |
| Art. 6 | Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden wenn;
- die Interessen des Schulbetriebes dies erfordern.
- Bedingungen und Auflagen durch den Veranstalter nicht erfüllt werden.
- das Benützungsgesuch oder die Weisungen der Hauswarte, des Werkdienstpersonals oder der Bewilligungsbehörde missachtet werden.
- wiederholte Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten vorkommen.
- Reparaturen, Benützungsgebühren oder Entschädigungen nicht bezahlt werden.
- sich die Benutzer ungebührlich verhalten.
- andauernd eine ungenügende Beteiligung festgestellt wird. | Entzug der Bewilligung |
| Art. 7 | Die Schulanlagen stehen Dritten grundsätzlich ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung.
Die Schulanlagen können nicht benutzt werden:
- wenn sie durch die Schule belegt sind.
- von Montag bis Samstag ab 22.00 Uhr.
- an Sonn- und Feiertagen ab 20.00 Uhr. | Sperrzeiten |

- Mittags jeweils von 12.00 bis 13.00 Uhr.
- während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien.
- mit Ausnahme der Aussenanlagen an Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Betsstag, 1. November, Weihnachten, Stephanstag und Neujahr).

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliesszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb oder ausserordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten erfordern. Art. 1 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

- | | | |
|---------|---|----------------------------|
| Art. 8 | Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erteilung von Benützungsbewilligungen einer Amtsstelle oder einem Funktionär übertragen und diesem Weisungen erteilen. | Übertragung
Kompetenzen |
| Art. 9 | Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Bewilligungen erteilen oder verweigern, sowie Vorschriften erlassen, welche von diesem Reglement abweichen. | Ausnahmen |
| Art. 10 | Klassenzimmer, Schulküchen und Werkräume werden für ausserschulische Anlässe nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der betroffenen Lehrperson und dem Hauswart zur Verfügung gestellt. | Klassenzimmer |

II Generelle Ordnungsbestimmungen

- | | | |
|---------|---|---------------------------------|
| Ar. 11 | Die Anlagen und Einrichtungen sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu benützen. | Sorgfaltspflicht |
| Art. 12 | Die Weisungen der Mitglieder des Gemeinderates, des Schulrates, der Schulleitungs-Personen, der Hauswarte sowie des Personals des Werkdienstes sind einzuhalten. Die Weisungsberechtigten sind befugt, Benützer der Schulanlagen wegzuweisen. Verstösse gegen die Ordnungsbestimmungen sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser kann bestimmten Personen das Betreten des Schulareals untersagen. | Weisungsbefugnis |
| Art. 13 | Die bewilligten Benützungzeiten sind einzuhalten. | Benützungzeiten |
| Art. 14 | Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Die Pausenplätze der Schulhäuser dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Hauswarte als Parkplatz benutzt werden.
Für grosse Veranstaltungen können die zuständigen Funktionäre Ausnahmen bewilligen. | Motorfahrzeuge und
Fahrräder |
| Art. 15 | Für Hunde herrscht auf dem Schulareal Leinenzwang. Es besteht generell Kotaufnahmepflicht. Das Betreten von Spiel- und Sportflächen mit Hunden ist verboten. | Hunde |
| Art. 16 | In sämtlichen Räumen der Schulanlage besteht Rauchverbot. | Rauchverbot |

- Art. 17 Beim Verlassen der Schulanlage sind sämtliche Beleuchtungskörper zu löschen und die benutzten Räume sowie die Aussen Türen abzuschliessen. Schliessen der Anlagen
- Art. 18 Entstandene Schäden an Gebäuden, Geräten und Mobiliar sowie Störungen an technischen Anlagen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Die Benutzer haften für verursachte Schäden. Schäden
- Art. 19 Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung für folgende Schäden ab: Haftung
 - Zerstörung, Diebstahl, Verlust von Dritteigentum
 - Unfälle infolge nicht sachgemässer Benützung der Anlagen
 - Unfälle bei nicht bewilligter Benützung der Anlagen.
 Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.
- Art. 20 Mit Bewilligungen für die Dauernutzung von Schulanlagen werden Vereine ermächtigt, bestimmte Anlagen (z.B. Turnhallen, Schulzimmer, Aula, Aussenplätze usw.) regelmässig zu benützen. Dauernutzung

III Dauernutzungen

- Art. 21 Die Fenster in den benützten Räumen sind während der Heizperiode nach Beendigung der Turnstunde zu schliessen. Fenster
- Art. 22 Wenn sich die Dauerbenutzer nicht an die Vorschriften dieses Reglementes oder die Weisungen der zuständigen Funktionäre halten, kann ihnen der Gemeinderat die Benützungsbewilligung entziehen. Entzug der Bewilligung
- Art. 23 Geräte, Mobilien und Material der Dauerbenutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Bewilligungsstelle in der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung für das Dritteigentum ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Material Dritter
- Art. 24 Den Dauerbenutzern werden die notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung abgegeben. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Dauerbenutzer für die Abänderung oder den Ersatz der Schliessanlage oder der Schlösser. Schlüssel
- Art. 25 Die Bewilligungsbehörde kann den Dauerbenutzern die Benützung der Schulanlage infolge anderweitiger Belegung (öffentliche Anlässe, Theaterproben, Kurse usw.) vorübergehend oder für einzelne Tage untersagen. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz bzw. auf Zuweisung von anderen Räumen. Einschränkungen

Die Dauernutzer sind spätestens eine Woche vorher über die anderweitige Belegung zu orientieren.

Die Bühne steht auch für Theaterproben zur Verfügung.

Vereine welche Theateraufführungen durchführen, haben das Recht, die Mehrzweckhalle für Beleuchtung- und Akustikproben zu nutzen. Jeder Dauernutzer (von Bühne und Turnhalle) darf von diesen Proben pro Jahr und „Kränzliverein“ höchstens zwei Mal betroffen sein.

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Art. 26 | Dauerbenutzer können die Benützung der Anlage in Einzelfällen untereinander abtauschen. Für längerfristige Änderungen ist die Genehmigung der Bewilligungsbehörde notwendig. | Änderungen |
| Art. 27 | Den Dauerbenutzern werden, soweit verfügbar, Material-schränke überlassen. | Materialschränke |
| Art. 28 | Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen und mit nicht-abfärbenden Sohlen betreten werden. | Turnschuhe |
| Art. 29 | In den Turnhallen ist das Verwenden von Aussengeräten und schweren Gegenständen sowie das Ausüben von Sportarten mit schweren Gegenständen (z.B. Steinstossen) untersagt. | Geräte/Gegenstände |
| Art. 30 | Die Dauerbenutzer haben die Schulräume in sauberem Zu-stand zu verlassen. Bei Verschmutzungen (z.B. Verwendung von Magnesia in der Turnhalle) sind die Räume zu reinigen. | Reinigung |
| Art. 31 | Den Dauernutzern werden die Schulanlagen für die wöchentlichen Turnstunden und Proben unentgeltlich zur Verfügung gestellt. | Kosten |

IV Nutzung für einen Anlass

- | | | |
|---------|--|---------------------------|
| Art. 32 | Mit der Bewilligung für einen Anlass werden Veranstalter ermächtigt, bestimmte Anlagen (z.B. Mehrzweckhalle, Foyer, Küche, Bühne, Aula, etc.) für eine bestimmte Zeit zu nutzen. | Nutzung für einen Anlass |
| Art. 33 | Die Bewilligungsbehörde legt die Benutzungsart und die Benutzungsdauer fest. | Benutzungsart- und -dauer |
| Art. 34 | Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Turnhallenböden vollständig abgedeckt werden. Für die Benutzung der Bodenabdeckung ist eine Gebühr zu bezahlen. | Bodenabdeckung |
| Art. 35 | Die Veranstalter werden vor dem Anlass durch das Hauswarpersonal, das Werkdienstpersonal oder andere vom Gemeinderat ermächtigte Personen instruiert. | Instruktionen |
| Art. 36 | Die Veranstalter übernehmen die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt vom Hauswart und richten die Anlage nach dessen Weisungen ein. Dekorationen und Installationen dürfen nur so am Gebäude und dessen Einrichtungen befestigt werden, dass keine Schäden entstehen. | Übernahme |
| Art. 37 | Die Einholung der notwendigen Bewilligungen wie:
- Festwirtschaftspatent | Weitere Bewilligungen |

- Tombolabewilligung
 - usw.
- ist Sache der Veranstalter.

- Art. 38 Nach den Anlässen sorgt der Veranstalter für eine vollständige und umgehende Beseitigung seiner Einrichtungen und Abfälle vom Schulareal. Er hat dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt alle benutzten Räume besenrein zu übergeben und den Abfall auf den Aussenanlagen zu beseitigen. Bei starker Verschmutzung der benutzten Räume kann die Bewilligungsbehörde, resp. der Hauswart verlangen, dass die Räume vollständig durch den Veranstalter gereinigt werden. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Zusätzlich anfallende Kosten für die Kehrrichtentsorgung werden weiterbelastet. Aufräumen, Reinigen
- Art. 39 Für die Erteilung von Bewilligungen, welche einen Einfluss auf den Schulbetrieb haben, hat die Bewilligungsbehörde, vor Erteilung der Bewilligung die Stellungnahme der Schulleitung einzuholen. Stellungnahme Schulleitung
- Art. 40 Aufgrund rechtskräftiger Verträge bestehen für Getränke Bezugsverpflichtungen bei bestimmten Firmen. Die Veranstalter verpflichten sich, diese Bezugsverpflichtungen einzuhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Veranstalter für allfällige Schadenersatzansprüche. Bezugsverpflichtungen
- Art. 41 Sofern notwendig, wird dem Veranstalter gegen Empfangsbcheinigung, ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Veranstalter für die Abänderung der Schliessanlage oder der Schlösser. Schlüssel

V Aussenanlagen

- Art. 42 Auf den gesamten Aussenanlagen, ausser auf den Zufahrten zu den Velounterständen, besteht ein generelles Velo- und Mofa-Fahrverbot. Velo- und Mofa-Fahrverbot
- Art. 43 Der Volleyballplatz beim OSZ darf nicht für die Ausübung von anderen Sportarten benutzt werden. Volleyballplatz
- Art. 44 Auf gesperrten Spielwiesen und Anlagen ist der Betrieb untersagt. Bewilligung
- Art. 45 Falls die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden, kann der Gemeinderat die Benützung der Aussenanlagen verbieten. Benützungsverbot

VI Entschädigungen

- Art. 46 Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen Gebühren

und Einrichtungen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Benützer haben keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung der Gebühren, wenn die Nutzung gemäss den Bestimmungen des Reglementes eingeschränkt oder untersagt wird.

Der Eigentümer haftet nicht für Schadenansprüche bei Entziehung oder Einschränkung der Bewilligung.

VII Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--|---------------------------------|
| Art. 47 | Dieses Reglement tritt per 01. Dezember 2014 in Kraft. | Inkrafttreten |
| Art. 48 | Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum | Referendum |
| Art. 49 | Das Reglement für die Benützung von Schulanlagen für nichtschulische Anlässe der Politischen Gemeinde Kaltbrunn vom 17. November 2005 wird aufgehoben. | Aufhebung des bisherigen Rechts |



Gemeinderat Kaltbrunn

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Schwizer

Heidi Romer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 06. Oktober 2014 bis 14. November 2014